

21.06.2012

Ressort: JES

Tumult in der Kirche

VORTRAG Die Durchsetzung der lutherischen Orthodoxie sorgte für Aufruhr.

VON KARINA BLÜTHGEN

WITTENBERG/MZ - Das hätten sich Martin Luther und Philipp Melanchthon nie träumen lassen: Nur wenige Jahrzehnte nach ihrem Tod entbrannte ein Streit um die wahre reformatorische Lehre. Besonders heftig wurde diese Debatte am Ursprungsort der Reformation, in Wittenberg, ausgetragen. Orthodoxe Lutheraner verwarfen alle Ideen, die die reine Lehre Luthers verfälschen konnten. Selbst Philipp Melanchthons ausgleichenden Ansichten wurden scharf kritisiert, die Anhänger derselben (Philippisten) als "Kryptocalvinisten" bezeichnet und der Universität Leucorea verwiesen, was sich sofort in sinkenden Studentenzahlen niederschlug.

Melanchthonschüler entlassen

Die Historikerin Ulrike Ludwig erläuterte am Dienstagabend in einem Vortrag der Forschungsgruppe "Ernestinisches Wittenberg" in der Stiftung Leucorea die Reformen an der Wittenberger Lehrereinrichtung zwischen 1570 und 1580. Der sächsische Kurfürst August hatte im Frühjahr 1574 etliche Schüler Melanchthons, die an Kirchen, Schulen und in der Regierung tätig waren, entlassen und des Landes verwiesen. Hintergrund war, dass nur die Anhänger der Confessio Augustana (1530) mit dem Augsburger Religionsfrieden (1555) reichsrechtlich geschützt waren, nicht jedoch Anhänger abweichender Lehren wie Calvin und Zwingli. Ab Anfang der 1560er Jahre bemühten sich die protestantischen Landesherren um ein einheitliches Auftreten in der lutherischen Lehre. Melanchthon, der eine ausgleichende Haltung zwischen den protestantischen Strömungen einnahm, passte da nicht ins Bild.

Der sächsische Kurfürst August setzte ab 1576 den Tübinger Theologen Jakob Andreä ein, um an den Landesuniversitäten die lutherische Lehre durchzusetzen und eine neue Kirchen- und Universitätsordnung zu erarbeiten. "Der Kurfürst war der Ansicht, dass von Wittenberg nicht nur die reine Lehre Luthers ausgegangen, sondern oft auch verfälscht worden sei", so Ulrike Ludwig. Die Universität jedoch verteidigte weiterhin ihre melanchthonische Tradition und lehnte zum Beispiel die Wiedereinführung der Disputation als Unterrichtsform mit dem Hinweis auf fehlende Persönlichkeiten, eine solche angemessen zu leiten, ab. Die Disputation war zu der Zeit nur noch bei Prüfungen gebräuchlich. Die Ordnung sollte in Predigten öffentlich vorgestellt werden. Dabei kam es zu einem Tumult auf der Studententempore, als Andreä die Schriften Melanchthons als "Buben- und Schelmenstücke" bezeichnete.

"Von dem Vorfall sind vier Schreiben überliefert", sagte die Historikerin. "Ruhe kehrte erst nach dem Satz ein, der Kurfürst habe die Predigt angeordnet."

Kanzleramt eingerichtet

Inhaltlich regelte die Ordnung zum Beispiel die universitäre Organisation neu. "Es wurde ein Kanzleramt eingerichtet. Dieser sollte theologische Auseinandersetzungen unterbinden, durfte Verstöße eigenmächtig ahnden sowie Rektor und Senat ermahnen", läuterte Ulrike Ludwig einige der Aufgaben.

In Wittenberg sei Luthers Lehre oft auch verfälscht worden.

FOTO: ACHIM KUHN

Ulrike Ludwig

Historikerin

PROTESTANTISMUS

Viele Strömungen in der Lehre

Alles andere als einheitlich stellten sich schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Entwicklungen im Protestantismus dar. Zum Beispiel in liturgischer Sicht bestanden erhebliche Unterschiede, etwa ob das Abendmahl die Realpräsenz von Leib und Blut Christi in Wein und Blut oder beides nur ein Zeichen für Leib und Blut seien. Philippisten wurde jene Gruppe von Theologen genannt, die der Lehre Philipp Melanchthons anhing. Mit ihrer Verdrängung wurde sie zu den Kryptocalvinisten gezählt. Dies ist eine abfällige Bezeichnung für Sympathisanten des Calvinismus. Die Lehre Johannes Calvins findet sich heutzutage in der reformierten Kirche wieder, die auf allen Kontinenten verbreitet ist. KBL

Jakob Andreä REPRO: KUHN

Copyright © mz-web GmbH / Mitteldeutsches Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG

Eine Verwertung der urheberrechtlich geschützten Beiträge und Abbildungen, insbesondere durch Vervielfältigung oder Verbreitung auch in elektronischer Form, ist ohne vorherige Zustimmung unzulässig und strafbar, soweit sich aus dem Urhebergesetz nichts anderes ergibt.